

AEB informiert im Mai 2012

Top-Thema

- PricewaterhouseCoopers zertifiziert AEB Compliance-Lösungen

Außenwirtschaft, internationale Bestimmungen

- AEB Software ist für AES 2.1 und ATLAS 8.4 zertifiziert
- Nun ist es – fast – amtlich. Die Gelangensbestätigung kommt nicht zum 1. Juli 2012.
- Insourcing statt Outsourcing: TE Connectivity setzt auf ASSIST4 für die Zollabwicklung

Logistik, Supply Chain Management

- Durchgängig & durchdacht: Warehouse Management mit ASSIST4 bei Erbe Elektromedizin

Compliance, Exportkontrolle

- Angabe zum Endverwender mit ATLAS Ausfuhr Release 2.1
- Weitere Verschärfungen des Iran-Embargos
- US-Recht: Aufnahme neuer Export Control Classification Numbers (ECCN) in die Commerce Control List (CCL)

Veranstaltungen und Neuigkeiten

- Treffpunkt Messe Hamburg: Hier geht die Frachtkostenrechnung auf: vom 12. bis 14. Juni
- AEB gehört wieder zu den besten Wissensunternehmen Deutschlands
- Linz, 28. Juni: AEB beim Österreichischen Logistik-Tag
- Studentischer Logistik-Preis verliehen: Logistics Trophy an der ESB Business School in Reutlingen

XPRESS|COMMUNITY

- Neue Serie: 6 Blickwinkel. 6 x Augenzwinkern.
- AEB im Dialog: Unterlagencodierung Y901, X002, Y922 oder gar keine?

— Top-Thema

PricewaterhouseCoopers zertifiziert AEB Compliance-Lösungen

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) hat die AEB Compliance-Lösungen geprüft und zertifiziert. Es wurden alle Produktlinien unter die Lupe genommen, nämlich ASSIST4 Compliance & Risk Management, ATC :: Compliance und COMPLIANCE|XPRESS mit den Modulen Sanktionslisten-Screening, Export Controls DE/EU und Export Controls US-EAR. Die Prüfer erhielten Zugriff auf die Testsysteme und führten Interviews mit den Entwicklern und Produktverantwortlichen bei AEB.

Hoher Qualitätsanspruch erfüllt

Die Prüfer achteten nicht nur auf die korrekte Funktionalität der Software, sondern berücksichtigten bei ihrer Prüfung auch den Datenservice, die Dokumentation und die Entwicklungs- und Qualitätssicherungsprozesse. „Testbögen der Releasetests wurden gesichtet, fachliche Testfälle analysiert und Designpapiere herangezogen, um die Nachhaltigkeit und Qualität unserer Produktentwicklung zu prüfen“, beschreibt Produktmanagerin Nicole Mantei den Prüfprozess. Sie verrät weiter: „Wann welche Änderungen in die Software fließen, wie sich diese nachvollziehen lassen und qualitätsgesichert werden, interessierte die PWC-Prüfer.“

AEB gehört damit zu den wenigen Softwareunternehmen, deren Software von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auditiert wurde.

Prüfzertifikat online abrufbar

Mit der zertifizierten Compliance & Risk Management Software von AEB haben Unternehmen ein wirksames Werkzeug zur Hand, um mögliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz zu verhindern, ihre

LIMESFRÜHSTÜCK IN HEIDENHEIM

Für Logistiker, Versandleiter und Frachtkostenmanager: Gemütlicher Austausch und trotzdem die Kosten im Blick. Beim Limesfrühstück | 22. Juni | Congress-Centrum Heidenheim | [Information und Anmeldung](#)

WAS MUSS SOFTWARE KÖNNEN?

Auch darum geht es im 2. Whitepaper "Smarte Frachtkostenberechnung im Tarifschunzel". Jetzt kostenlos zum Download: www.aeb.de/fracht

IMPRESSUM

© 2012 AEB GmbH
Julius-Hölder-Str. 39
D-70597 Stuttgart
Tel. +49-711-72842-300
Fax +49-711-72842-333
E-Mail redaktion@aub.de

Außenhandelsgeschäfte sicher abzuwickeln und EU-Verordnungen zum Schutz vor Terrorismus automatisiert einzuhalten.

PWC bescheinigt AEB, dass

- die Durchführung der Kontrollen entsprechend hinterlegter Sanktionslisten und Good-Guy-Listen vollständig und richtig durchführbar ist,
- die Durchführung der Kontrollen reproduzierbar und vollständig dokumentiert ist,
- die Durchführung und das Ergebnis der Kontrollen im Zeitablauf nachvollziehbar ist.

>> Sie können die Prüfungsbescheinigung von PricewaterhouseCoopers auf der AEB-Website herunterladen.

nach oben



— Außenwirtschaft, internationale Bestimmungen

AEB Software ist für AES 2.1 und ATLAS 8.4 zertifiziert

Die Zertifizierung der AEB-Software für den Bereich ATLAS Ausfuhr wurde erfolgreich abgeschlossen. AEB ist nun auf der Website des Zolls als zertifizierter Softwareanbieter für AES 2.1 und ATLAS 8.4 aufgeführt.

Nach aktuellem Plan der Zollverwaltung wird die ATLAS-Abwicklung für alle Teilnehmer ab 1. Februar 2013 verpflichtend in der neuen Version zu melden sein. AEB wird ihre Kunden im Mai über die individuelle Umstellung auf das neue Release informieren. XPRESS-Kunden finden weitere Details in der [XPRESS-Community in den Blogs zu Ausfuhr](#). (Einfach registrieren unter <https://xpress.aeb.de>).

nach oben

Nun ist es – fast – amtlich. Die Gelangensbestätigung kommt nicht zum 1. Juli 2012.

Was sich abzeichnete, ist nun zur Gewissheit geworden. Die Gelangensbestätigung wird in der bisher diskutierten Form nicht zum 1. Juli 2012 verpflichtend. Bei der Bund-Länder-Sitzung in der vergangenen Woche wurde auf Drängen der Industrie- und Handelskammern sowie aller Wirtschaftsverbände entschieden, die Nichtbeanstandung der Gelangensbestätigung über den 30.06.2012 hinaus bis zum 31.12.2012 weiter zu verlängern. Es ist auch davon auszugehen, dass es zu nochmaligen Anpassungen des vorliegenden Entwurfes des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung kommen wird. Die Verbände setzten sich mit Nachdruck dafür ein, dass die heutigen Nachweise weiterhin anerkannt werden. Mit einer offiziellen Stellungnahme ist in den nächsten Tagen zu rechnen. Wir wollten Sie aber schon an dieser Stelle vorab informieren. Die Gelangensbestätigung dient als Nachweis für umsatzsteuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen und soll die bisherigen Belegnachweise ersetzen. Nachdem es wiederholt Kritik an dem Konzept gab, hatte das Bundesministerium der Finanzen die Durchsetzung der Gelangensbestätigung mehrfach ausgesetzt (Nichtbeanstandungsregelung).

Die AEB geht davon aus, dass man an der bisherigen Form der Nachweisführung weitgehend festhalten wird. Unser Rat an die AEB-Kunden lautet: Abwarten und informiert sein mit dem AEB-Newsletter. Wir werden die anstehenden Entwicklungen rund um die Gelangensbestätigung weiter begleiten und uns für eine praxisnahe und wirtschaftsfreundliche Umsetzung einsetzen.

Benötigt man für die Gelangensbestätigung eine „Stück Software“? Wir meinen nein, zumindest nicht jetzt und zumindest nicht für das Thema Gelangensbestätigung alleine. Aber: Ein Softwareeinsatz zur Überwachung der logistischen Abläufe über die Unternehmensgrenzen hinaus ist auf jeden Fall sinnvoll und mit der [Visibility & Collaboration Platform in ASSIST4](#) einfach handhabbar.

Mehr zu den Hintergründen der Einführung der Gelangensbestätigung erfahren Sie auch in einem Beitrag der AEB, der in der Logistra in der Ausgabe 4/2012 veröffentlicht wurde.

>> [Logistra-Artikel "Unmut über Gelangensbestätigung" \(PDF\)](#)

nach oben

Insourcing statt Outsourcing: TE Connectivity setzt auf ASSIST4 für die Zollabwicklung

Laut Uwe Immel, Teamleiter EMEA bei TE Connectivity (ehemals Tyco Electronics) und Projektleiter für die internationale Zollabwicklung, ist es das Ziel des Herstellers für Unterhaltungselektronik und Medizintechnik, nach und nach die Ausfuhrabwicklung selbst in die Hand zu nehmen, statt Dienstleister zu beauftragen. „Die operative Abwicklung kann man zwar auslagern, die Verantwortung aber nicht“, so Immel.

Für die Ausfuhrabwicklung am Standort Wohlen in der Schweiz setzt man seit Ende 2010 die Software ASSIST4 ein. Die Software des Schweizer Partners SISA ist dabei weitgehend integriert, so dass die Sachbearbeiter in keine andere Benutzeroberfläche wechseln müssen, um ihre Ausfuhranmeldung elektronisch an den Schweizer Zoll zu senden.

Für TE lohnt sich die Abwicklung in Eigenregie. Hatte der Spediteur ca 25 bis 30 Euro für die Abwicklung einer Ausfuhr verlangt, kostet die Ausfuhr nun 4 Euro, berichtet der IT-Projektleiter.

Ein ausführlicher Bericht wurde von der DVZ in ihrer Sonderbeilage vom 20. März veröffentlicht.

>> [PDF „Keine Last mit dem Zoll“](#)

nach oben



— Logistik, Supply Chain Management

Durchgängig & durchdacht: Warehouse Management mit ASSIST4 bei Erbe Elektromedizin

Wie kommt Medizintechnik „Made in Germany“ nach Shanghai? Dieser Frage ging Erbe Elektromedizin am diesjährigen bundesweiten Tag der Logistik nach – gemeinsam mit AEB, der Hochschule Pforzheim und der studentischen Regionalgruppe der BVL Baden-Württemberg. Am 19. April besuchte eine Gruppe von Studenten, Young Professionals, Logistikern, Beratern und Dienstleistern den Tübinger Spezialisten für chirurgische Instrumente und Geräte und erhielt Einblicke in die komplexe Logistik des AEB-Kunden. Mit 32 Teilnehmern war die Veranstaltung komplett ausgebucht.

Höhepunkt der Veranstaltung: Die Führung durch den Logistikbereich von Erbe. Michael Ankele, Bereichsleiter Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik, erläuterte gemeinsam mit seinen Mitarbeitern detailliert den Materialfluss von Wareneingang bis Warenausgang – und wie dabei die AEB-Software ASSIST4 Warehouse Management unterstützt.
>> Fotos von der Veranstaltung sowie einen ausführlichen Bericht finden Sie in der AEB XPRESS|COMMUNITY.

nach oben



— Compliance, Exportkontrolle

Angabe zum Endverwender mit ATLAS Ausfuhr Release 2.1

Ist eine Ausfuhr genehmigungspflichtig, verlangt der Zoll künftig die Meldung des Endverwenders. Die Ausfuhrzollstelle muss in der Lage sein, zu prüfen, ob „der beabsichtigten Ausfuhr Ausfuhrverbote oder -beschränkungen entgegenstehen“, so die Begründung des Zolls. Da Käufer, Empfänger und Verwender einer Ware zwar identisch sein können, es aber nicht immer sind, verlangt der Zoll mit dem neuen ATLAS-Release 2.1 (verpflichtend ab Februar 2013) für „kritische“ Ausfuhr die Angabe des Endverwenders.

Um kritische Ausfuhr handelt es sich bei Lieferungen in den Iran sowie bei Lieferungen, die eine Genehmigung des BAFA erfordern oder für die eine europäische oder deutsche Allgemein Genehmigung genutzt wird.

In diesem Fall ist eine der folgenden Angaben in dem neuen Feld ‚Adressaten-Konstellation‘ verpflichtend:

- ‚Endverwender ist Empfänger‘,
- ‚Endverwender ist nicht Empfänger (Konsequenz: Adresse des Endverwenders ist zusätzlich zu übermitteln‘ oder
- ‚Endverwender ist nicht bekannt‘.

Zollseitig wird die Angabe des Endverwenders in einer Ausfuhranmeldung empfohlen, um eine beschleunigte Bearbeitung durch die Ausfuhrzollstelle zu ermöglichen.

In allen AEB-Lösungen wird Sie der ASSISTent bei der Eingabe unterstützen und Sie darauf hinweisen, dass hier eine Angabe erfolgen muss.

Da der Endverwender vom Warenempfänger abweichen kann, ist es wichtig auch für diesen Geschäftspartner sicherzustellen, dass er auf keiner Sanktionsliste geführt ist. Die Sanktionslisten-Prüfung in ASSIST4 und in AUSFUHR|XPRESS – sofern das integrierte Sanktionslisten-Screening genutzt wird – wurde auf den Endverwender ausgeweitet, so dass hier keine Sicherheitslücke entsteht. In den Compliance-Lösungen der AEB konnte der Endverwender schon immer gegen Sanktionslisten geprüft werden und auch in der Prüfung auf Exportkontrollbeschränkungen wird der Endverwender wie oben beschrieben ausgewertet.

nach oben

Weitere Verschärfungen des Iran-Embargos

Mit der **EU-Verordnung Nr. 267/2012** wird die bisher geltende Iran Embargo-Verordnung Nr. 961/2010 aufgehoben. Im Anhang der neuen Iran-VO finden sich sieben Güterlisten und zwei Namenslisten. Verschärfungen finden sich im Bereich der Dual-Use-Güter. Die Verbote und Genehmigungspflichten für Handelsgeschäfte mit Dual-Use-Gütern richten sich gegen iranische Personen, Organisationen und Einrichtungen im Iran oder außerhalb des Iran. Ein grundsätzliches Verbot besteht für Lieferungen aller Dual-Use-Güter des Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in den Iran. Ausgenommen sind davon lediglich Güter der Kat. 5 Teil 2 (Informationssicherheit). Im Einzelnen sind dies Güter, die unter die Ausfuhrlistennummern 5A002, 5D002 und 5E002 fallen. Eine weitere Ausnahme besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Güter der AL-Nr. 0A001 und 0C002, wenn diese für Leichtwasserreaktoren im Iran bestimmt sind.

Zusätzlich zum Verbot der Lieferung von Dual-Use-Gütern sieht die Iran-Verordnung weitere Verbote für die Lieferung „nicht gelisteter“ Dual-Use-Güter vor, die in Anhang II der Iran-Verordnung genannt sind. Der Anhang II entspricht dem bisherigen Anhang II der VO 961/2010, erweitert um die Güter des früheren Anhang IV. Genehmigungspflichten schreibt die Iran-Verordnung für alle in Anhang III der gelisteten Güter vor. Anhang III wurde gegenüber der alten Iran-VO erheblich erweitert. Die Anhänge IV-VII regeln Verbote für die Einfuhr und auch die Ausfuhr von Erdöl, Erdgas, Gold und Edelmetallen. Zuständige Genehmigungsbehörde für Ausfuhr in den Iran ist das BAFA.

nach oben

US-Recht: Aufnahme neuer Export Control Classification Numbers (ECCN) in die Commerce Control List (CCL)

Das Bureau of Industry and Security (BIS) des US-amerikanischen Handelsministeriums hat mit der 0Y521-Serie die neuen Export Control Classification Numbers (ECCN) 0A521, 0B521, 0C521, 0D521 und 0E521 in die Commerce Control List (CCL) aufgenommen.

Die 0Y521-Serie dient als Vorhalte-ECCN. Sie bietet der Regierung die Möglichkeit, Güter mit kritischen technischen Eigenschaften, für die es bislang auf der CCL keinen entsprechenden Eintrag gab, einer Exportkontrolle zu unterziehen.

Grund, warum diese 0Y521-Serie geschaffen wurde, ist die Reform des US-amerikanischen Exportkontrollsystems. Bisher wurden einige Güterübertragungen von der USML (United States Munition List) auf die CCL mit der Begründung abgelehnt, dass es auf der CCL gegenwärtig keine spezielle ECCN gäbe, in die ein USML Gut übertragen werden könnte. Diese Bedenken wurden mit der Schaffung der neuen Serie von „Vorhalte-ECCNs“ gegenstandslos.

Die Einordnung in diese neue ECCN-Serie soll kein dauerhafter Zustand sein, vielmehr soll es sich lediglich um eine vorübergehende Einordnung von einem Zeitraum bis zu zwei Jahren handeln. Während dieser Zeit haben die US-Regierung und die Exportkontroll-Regime die Möglichkeit Einigkeit darüber zu erzielen, ob das entsprechende Gut kontrolliert werden soll oder nicht.

>> Weitere Informationen (in englischer Sprache): 77 Fed. Reg. 22191



— Veranstaltungen und Neuigkeiten

Treffpunkt Messe Hamburg: Hier geht die Frachtkostenrechnung auf: vom 12. bis 14. Juni

Nanu. Der Gerät ist Ihnen kein Begriff? Na dann wird es Zeit, dass Sie „der FrachtGerät“ mal direkt in Augenschein nehmen, besser noch: begreifen. Dazu haben Sie während der transfairlog Gelegenheit. Besuchen Sie AEB in Halle A4, Stand 511.

Alle Hamburger haben natürlich Heimvorteil, aber auch für alle Besucher von nah und fern lohnt sich ein Besuch: wenn Sie mehr wissen wollen, darüber:

- wie man mit einem Zolllager Zoll spart
- wie Sie schnell die richtige Warennummer finden
- wie Sie Ihr Exportgeschäft automatisch absichern
- wie Sie Ihren Waren auf der Spur bleiben
- wie man von jedem Standort in Europa aus die Zollabwicklung organisiert

>> Jetzt Termin vereinbaren und kostenloses Eintrittsticket sichern.

Und mit etwas Glück einen iPod nano gewinnen...

nach oben 

AEB gehört wieder zu den besten Wissensunternehmen Deutschlands

Bereits 2009 wurde AEB im Verbund der Gruppe P.M. Belz für ihre „Exzellente Wissensorganisation“ ausgezeichnet. Die Initiative „Exzellente Wissensorganisation EWO“ wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ins Leben gerufen, um das Wissensmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Am 10. Mai fand der EWO-Kongress in Berlin statt, zu dem die sieben Finalisten aus ganz Deutschland eingeladen wurden, um ihre Wissensmanagement-Ansätze und -Maßnahmen vorzustellen und zu diskutieren.

AEB überzeugte das Expertengremium im Vorfeld und zog in den EWO-Kongress ein. Dort erfolgte die Prämierung der Gewinner und Finalisten. „Sowohl die Experten-Jury als auch das Publikum würdigten die Leistungen von AEB vor allem im Bereich der globalen Intranet-Lösung und der internen Weiterbildungsangebote,“ so Ruth Setzler, die bei AEB das Intranet und Wissensmanagement verantwortet. Sie nahm die Auszeichnung aus den Händen von Christian Keller, Initiator und Koordinator der Initiative Exzellente Wissensorganisation, entgegen.

Ziel des Austausches beim EWO-Kongress ist es, praxiserprobte Konzepte im Rahmen des Wettbewerbs vorzustellen und anschließend umzusetzen. AEB wird nun in einem Jahrbuch und auf der Web-Plattform wissensexzellenz.de mit einer Fallstudie vorgestellt und liefert so anderen Unternehmen Impulse zur Nachahmung.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und den Finalisten finden Sie unter www.wissensexzellenz.de

nach oben 

Linz, 28. Juni: AEB beim Österreichischen Logistik-Tag

„Raus aus dem Würgegriff des Unplanbaren“ – so lautet das etwas plakative Motto des Österreichischen Logistik-Tages.

Die Veranstalter – der Verein Netzwerk Logistik – versprechen den Teilnehmern ein Vernetzungsfest. AEB als Mitglied im Verein Netzwerk Logistik networkt mit und präsentiert ihre Supply-Chain-Management-Suite ASSIST4 während des Logistik-Tages im Design Center Linz. Michael Pirker, Vertriebsbeauftragter für Österreich und Matthias Kieß, Geschäftsstellenleiter der Außenstelle München, freuen sich auf das Gespräch mit Ihnen.

>> Informationen und Programm auf www.vnl.at

nach oben 

Studentischer Logistik-Preis verliehen: Logistics Trophy an der ESB Business School in Reutlingen

Am 7. Mai wurde erstmals die ESB Logistics Trophy verliehen. Der studentische Wettbewerb wurde von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen ins Leben gerufen. Mitmachen konnten Studierende der Hochschulen in der Region Baden-Württemberg. Sechs Teams traten gegeneinander an: beim Logistik-Quiz, bei dem Erarbeiten eines Lösungsvorschlags für eine Fallstudie, beim Zusammenbauen von Legotrucks. Am Nachmittag mussten die Teams ihr räumliches Vorstellungsvermögen testen und einen überdimensionalen Parkplatzstau auflösen. Sieger wurde das vierköpfige Studententeam der Hochschule Pforzheim, das nun die ESB Logistics Trophy ein Jahr lang behalten darf.

„Die Studenten waren gehörig gefordert, aber dieser Wettkampftag war so gelungen, dass wir den Preis auch nächstes Jahr wieder ausschreiben werden,“ so das Fazit von Professor Dr. Andreas Taschner, Studiendekan International Logistics Management der ESB Business School der Hochschule Reutlingen.

>> Bericht auf der ESB-Website mit Fotos

nach oben 

— XPRESS|COMMUNITY



Neue Serie: 6 Blickwinkel. 6 x Augenzwinkern.

Die AEB kann auch Humor: Mit der neuen Blog-Reihe „6 Blickwinkel“ veröffentlicht die AEB ab sofort jeden Monat einen spaßigen Blick auf eine wechselnde Person(engruppe). Den Anfang machen "Die Macher der XPRESS|COMMUNITY".

Haben Sie sich uns so vorgestellt?

>> Zum Blogbeitrag in der XPRESS|COMMUNITY

AEB im Dialog: Unterlagencodierung Y901, X002, Y922 oder gar keine?

Die Recherche nach den richtigen Unterlagen gestaltet sich teilweise sehr zeitintensiv und ist manuell oft nur mit großem Aufwand sicherzustellen. Teilen Sie diese Erfahrung? Oder haben Sie bereits eine Lösung gefunden?

>> [Diskutieren Sie mit in unserem Blogbeitrag](#)

EIN UNTERNEHMEN DER GRUPPE P. M. BELZ

AEB Gesellschaft
zur Entwicklung von
Branchen-Software mbH

Julius-Hölder-Str. 39
70597 Stuttgart

Telefon +49/711/7 28 42-300
Telefax +49/711/7 28 42-333
info@aub.de | www.aub.de

Handelsregister Stuttgart, HRB 84 31
Gerichtsstand Stuttgart
Geschäftsführer: Jochen Günzel, Markus Meißner

Ich möchte [den monatlichen AEB-Newsletter kostenlos abonnieren](#).
Ich möchte [nur Informationen zu bestimmten Themen erhalten](#).
Ich möchte [keine weiteren Informationen erhalten](#).